

# VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE HELFENBERG

---

**Jahrgang 2025****Ausgegeben am 12. Dezember 2025****www.ris.bka.gv.at**

---

**Nr. 2 Verordnung: Wassergebührenordnung**

---

## Verordnung

### des Gemeinderates der Gemeinde Helfenberg vom 11. Dezember 2025 betreffend Wassergebührenordnung.

Auf Grund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LBGl. Nr. 28 i.d.g.F. und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2024 i.d.g.F., wird verordnet:

#### § 1

##### Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungs-anlage der Gemeinde Helfenberg (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

#### § 2

##### Ausmaß der Anschlussgebühr

- 1)
  - a) Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je m<sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 € **19,56** mindestens aber (einer Fläche von 150 m<sup>2</sup> entsprechend) € **2.935,00** zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
  - b) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß lit. a zu entrichten.
- 2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschößiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschoßiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen.

Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschoße abzurunden. Dachräume, Dach- und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-Geschäfts- oder Betriebszwecke bzw. als Kellergaragen (bis max. 2 Stellplätze\*) benützbar ausgebaut sind. Freistehende Garagen werden mit bis zu max. 2 Stellplätzen\* berücksichtigt.

\*1 Stellplatz wird mit 20 m<sup>2</sup> gerechnet

Bei Außenmauern, die mehr als 50 cm stark sind, wird eine Stärke von 50 cm gerechnet!

- 3) Für nachstehend angeführte gewerbliche Räume wird auf die Kanalanschlussgebühr ein Abschlag von 50% gewährt:  
Webereiräume, Werkstätten, Lagerhallen, Ausstellungshallen und Geschäftsräume bei Kaufhäusern.

- 4) Die Bemessungsgrundlage bei landwirtschaftlichen Objekten wird errechnet aus bebauten Flächen des Wohnbereiches des landwirtschaftlichen Betriebes, bei mehrgeschoßiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Sollte ein Auszugsobjekt mit angeschlossen werden, wird dieses Gebäude der Bemessungsgrundlage zugerechnet. Garagen werden nur insofern berücksichtigt, als sie zur Abstellung von PKW's dienen.
- 5) Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
  - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasserleitungsanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungsanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungsanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage errichtet wurde;
  - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
  - c) Übersteigt die neue Bemessungsgrundlage nicht die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche von 150 m<sup>2</sup>, so ist keine ergänzende Anschlussgebühr zu entrichten. eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

### § 3

#### **Wasserbezugsgebühren**

- 1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten.  
Diese beträgt jährlich ab 01.01.2026 **€ 2,35 per m<sup>3</sup>** bezogener Wassermenge zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 2) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

### § 4

#### **Bereitstellungsgebühr**

- 1) Für die Bereitstellungsgebühr der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- 2) Die Wasserbereitstellungsgebühr beträgt € 0,15 je m<sup>2</sup> des an die Wasserleitung gemäß Abs. 1 angeschlossenen Grundstückes.

## § 5

### Entstehen des Abgabenspruchs

- 1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- 2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 (5) lit. a oder b dieser Wassergebührenordnung entsteht.
  - a) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Wasseranschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 5 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.
  - b) Der Abgabenspruch hinsichtlich der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht mit der Meldung gemäß lit. a an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- 3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 4 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- 4) Die Wassergebühr ist halbjährlich, und zwar am 15. Februar und 15. August eines jeden Jahres zu entrichten.

## § 6

### Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

## § 7

### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Wassergebührenordnung vom 12. Dezember 2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
**Josef Hintenberger**